

Dem mit zwei Beamten besetzten königlich preussischen Untersteueramte zu Hefzen im Hauptamts-Bezirk Lüneburg ist die unbefchränkte Befugniß zur Erhebung von Begleitfcheinen I. beigelegt worden.

Der Großherzoglich badischen Steuereinnemerei Rheinbischhofshheim im Hauptamts-Bezirk Baden ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsfcheinen für Bier, Wein, Branntwein und Weingeist erteilt worden.

5. H e i m a t h - W e c h e n .

Ueber die Berechnung der Verlustfrist äußert sich das Bundesamt für das Heimathwesen in Sachen des Alt-pommerschen Landarmenverbandes wider den Armenverband der Dorfgemeinde Wölshow in folgender Weise:

in Erwägung

daß der Einwand des Verklagten, die Wittve N. habe noch in Wiegow ihren Unterstützungswohnsitz, weil sie diesen Ort am 2. Oktober 1870 verlassen habe und schon am 2. Oktober 1872 ihre öffentliche Unterstützung nothwendig geworden sei, der rechtlichen Vereinbarung entbehre, daß nach §. 22 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Verlust der Unterstützungswohnsitzes durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre eintritt und nach §. 23 Absatz 1 die zweijährige Frist von dem Tage läuft, an welchem die Abwesenheit begonnen hat,

daß der Sinn der letztgedachten Bestimmung offenbar der ist, daß bei Berechnung der Abwesenheitsfrist nicht a momento ad momentum gerechnet werden soll, die Frist vielmehr mit dem Tage beginnt, an welchem die Abwesenheit begonnen hat, dieser Tag mithin in die Frist eingerechnet werden soll,

daß die Richtigkeit dieser Auslegung auch aus der Terminologie des §. 24 unzweifelhaft sich ergiebt, wonach, wenn die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt worden ist, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage beginnen soll, an welchem diese Umstände auf gehört haben,

daß hiernach im vorliegenden Falle die zweijährige Frist, wenn sie mit dem 2. Oktober 1870 begonnen hat, mit dem Ablauf des 1. Oktober 1872 ihr Ende erreicht hat, folgeweise die Wittve N. am 2. Oktober 1872, als die Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge eintrat, ihr Hülfsbomizil in Wiegow bereits verloren hatte,

daß ebenso der Einwand des Verklagten verfehlt ist, der Lauf der Verlustfrist sei durch einen von dem Kläger unter dem 29. September 1872 an den Armenverband Wiegow gerichteten Antrag auf Uebernahme der Wittve N. unterbrochen worden,

daß nämlich die Wittve N. an diesem Tage bei dem Schulzen in Wölshow den Antrag auf fortlaufende Unterstützung gestellt hat, weil ihr Sohn, bei dem sie sich aufhielt, am 2. Oktober 1872 sie zu verlassen gedente und sie alsdann außer Stande sei, sich selbständig zu ernähren, und dieser Antrag an dem nämlichen Tage von dem Schulzen in Wölshow an die Ortsbehörde in Wiegow mit dem Bemerken abgegeben worden ist, daß von dort aus für das Unterkommen der N. gesorgt werden müsse,

daß dieser Antrag den Lauf der Frist nicht zu unterbrechen vermochte, weil hierzu nach §. 27 Absatz 2 nur ein auf Grund des §. 5 des Freyhügelgesetzes vom 1. November 1867 gestellter Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfbedürftigen geeignet ist, der §. 5 cit. aber voraussetzt, daß sich bereits die Nothwendigkeit einer öffentlichen Fürsorge offenbart habe, während im vorliegenden Falle die Wittve N. am 29. September nur angefordert hatte, daß am 2. Oktober die Nothwendigkeit, für sie aus öffentlichen Mitteln zu sorgen, eintreten werde, am 2. Oktober diese Fürsorge auch thatsächlich erst eingetreten ist,

daß hiernach Kläger am 29. September der Wittve N. die Fortsetzung des Aufenthaltes noch nicht verlangen, mithin auch noch nicht einen rechtlich wirksamen Antrag auf Uebernahme derselben an den Armenverband Wiehow richten konnte,

daß aber auch ferner, wenn der fragliche Antrag den Lauf der Verlaufsfrist zu unterbrechen geeignet gewesen wäre, diese Unterbrechung nach §. 27 Absatz 3 nicht als erfolgt gelten könnte, weil der Antrag von dem Armenverbande Wiehow abgelehnt wurde, also erfolglos geblieben ist, und von dem Kläger bei der Deputation für das Heimathwesen, als der zuständigen Spruchbehörde, innerhalb zweier Monate nicht weiter verfolgt, vielmehr gegen den verklagten Landarmenverband die Verpflichtung zur Uebernahme der N. im Klagewege geltend gemacht worden ist,

daß nach alledem die Wittve N. den Unterstützungswohnsitz in Wiehow verloren hat u. f. w.

In Sachen Orjeblowitz wider den Landarmenverband von Schlesien und der Grafschaft Glatz hat das Bundesamt für das Heimathwesen am 10. November 1873, sich in Bezug auf noch nicht wirklich gezahlte Unterstühtungskosten, wie folgt, geäußert:

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Nach seinem eigenen Vortrage hat er die durch die Kur und Verpflegung des Schneiders N. im Johanner-Krankenhanse zu Schäßlig und durch die Vererbung desselben erwachsenen, von der Verwaltung der gedachten Anstalt vorauslagten und dem Kläger als vorläufig verpflichteten Armenverbande in Rechnung gestellten Kosten noch nicht erstattet; er verlangt nur die Verurtheilung des Verklagten als definitiv verpflichteten Verbandes zur Erstattung der Kosten an den Liquidanten. Dieser Anspruch ist mit Recht zurückgewiesen, da Kläger, wenn nicht der nach dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 zu verfolgende Anspruch überhaupt eine vorherige Kostenaufwendung voraussetzt, jedenfalls nur auf Abfertigung von der Erstattungsverbindlichkeit, nicht ausschließlich auf Befriedigung des Gläubigers des Klägers seinen Antrag hätte richten können.

6. P o s t - W e s e n .

Postanweisungs-Verkehr mit Süd-Australien.

Nach Süd-Australien können vom 1. Januar 1874 ab durch die deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 70 Thalern oder 122½ Gulden sächs. Währ. im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin vom Absender unter Abänderung des Vordrucks — Thlr. — Sgr. — Pf. u. f. w. in englischer Währung anzugeben und wird von der Auslieferung-Postanstalt in die Thaler- bez. Gulden-Währung umgerechnet.

Die thunlichst in Markten zu frankirende Gesamtgebühre beträgt 1 Groschen oder 3¼ Kr. für jeden Thaler des eingezahlten Betrages, mindestens aber 10 Groschen oder 35 Kr.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bez. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse derselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Kupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstaben eines Vornamens (bez. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Kupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Es ist von Wichtigkeit, daß die vorstehenden Bedingungen mit größter Genauigkeit erfüllt werden, da hiervon die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen abhängt; insbesondere würden Rückfragen, die in Folge